

Richtlinien für die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung der nicht-ärztlichen Alternativmedizin im Kanton Luzern

I. Allgemeines

1. Bewilligungspflicht

1.1. Wer im Kanton Luzern unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig Krankheiten, Verletzungen oder andere Störungen der physischen und psychischen Gesundheit von Mensch oder Tier mit Verfahren der Alternativmedizin feststellt und behandelt, benötigt eine entsprechende Praxisbewilligung (§ 16 Abs. 1a des Gesetzes über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz], SRL Nr. 800).

1.2. Zur Berufsausübung zugelassene Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und -ärztinnen sowie Tierärzte und -ärztinnen benötigen keine spezielle Bewilligung nach Ziffer 1.1., wenn sie in ihrem Bereich Verfahren der Alternativmedizin unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig ausüben wollen.

1.3. Vorbehalten bleibt die Meldepflicht nach § 16 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes.

1.4. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.

2. Bewilligungen

2.1. Eine Bewilligung wird erteilt für

- a. Traditionelle Chinesische Medizin mit Akupunktur,
- b. Traditionelle Chinesische Medizin ohne Akupunktur,
- c. Allgemeine Naturheilkunde,
- d. Klassische Homöopathie.

2.2. Die Bewilligung wird Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern erteilt, welche:

- a. über die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse verfügen,
- b. handlungsfähig sind,
- c. beruflich vertrauenswürdig sind,
- d. nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, das sie zur Berufsausübung unfähig macht (§ 18 Gesundheitsgesetz).

3. Berufsausübung

3.1. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung zur Ausübung von Verfahren der Alternativmedizin darf den in diesen Richtlinien umschriebenen Tätigkeitsbereich nicht überschreiten.

3.2. Sie haben sich bei der Berufsausübung an die Grundsätze der von ihnen praktizierten Verfahren zu halten.

4. Bewilligungsgesuch

4.1. Dem Bewilligungsgesuch sind die Ausweise über die geforderte Ausbildung und ein Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen. Ferner sind Angaben über den Praxisstandort zu machen.

4.2. Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Ausbildung an ausländischen Institutionen absolviert, sind die Lehrpläne und Beschreibungen der Institution einzureichen. Für Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, kann eine beglaubigte Übersetzung verlangt werden.

4.3. Besitzt der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Bewilligung eines andern Kantons, ist sie beizulegen.

4.4. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wird er trotz Androhung der Folgen innert der eingeräumten Frist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten (§ 195 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, SRL Nr. 40).

5. Fachkommission

Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über das Gesuch nach Anhören einer Fachkommission.

II. Besondere Bestimmungen

Allgemeines

6. Aufnahme der Tätigkeit

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin haben ihre Tätigkeit innert zwei Jahren seit der Erteilung der Bewilligung im Kanton Luzern aufzunehmen. Andernfalls erlischt die Bewilligung.

7. Meldepflicht

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin haben die Eröffnung, Verlegung und Aufgabe der Praxis dem Gesundheits- und Sozialdepartement zu melden.

8. Werbung und Täuschungsverbot

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin dürfen keine Werbung machen, mit der sie auf Tätigkeiten einer Medizinalperson oder von Angehörigen eines andern Berufs der Gesundheitspflege hinweisen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Eindruck erweckt eine Medizinalperson zu sein oder einen der Schulmedizin zugehörigen Beruf der Gesundheitspflege auszuüben.

9. Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Sie müssen die sie aufsuchenden Personen darüber informieren, dass kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.

10. Verbotene Handlungen und Überweisungspflicht

10.1. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin dürfen keine Handlungen vornehmen, die Fachkenntnisse einer Medizinalperson oder eines andern Berufes der Gesundheitspflege voraussetzen. Darunter fallen insbesondere die Behandlung von übertragbaren Krankheiten nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten der Menschen (Epidemiengesetz) und Seuchen nach dem Tierseuchengesetz, Geschlechtskrankheiten, chirurgische, geburtshilfliche und gynäkologische Eingriffe, Injektionen und diagnostische Massnahmen wie Röntgen, Ultraschalluntersuchungen und Blutentnahmen.

10.2. Sie haben übertragbare Krankheiten und den Verdacht auf solche Krankheiten sofort einem Arzt oder einer Ärztin beziehungsweise einem Tierarzt oder einer Tierärztin mit einer Praxisbewilligung zu melden. Bei andern festgestellten Krankheiten, die einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung bedürfen, haben sie die Personen, die sie aufsuchen, an einen Arzt oder eine Ärztin, einen Zahnarzt oder eine -ärztin beziehungs-

weise einen Tierarzt oder eine -ärztin zu verweisen. Sie haben alles zu unterlassen, was Personen, die sie aufsuchen, davon abhalten könnte, die Hilfe einer Medizinalperson oder von Angehörigen eines Berufes der Gesundheitspflege in Anspruch zu nehmen.

10.3. Vorbehalten bleibt die fachlich selbständige und gewerbsmässige Tätigkeit als Apotheker oder Apothekerin mit entsprechender Bewilligung.

11. Bewilligungsentzug (§ 19 Gesundheitsgesetz)

11.1 Die Bewilligung wird entzogen:

- a. bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung (vgl. Ziff. 2.2.),
- b. bei wiederholten Verletzungen der Berufspflichten,
- c. bei wiederholter oder schwerwiegender finanzieller Überforderung von Patienten oder deren Kostenträger,
- d. bei wiederholter oder schwerwiegender Widerhandlung gegen das Gesundheitsgesetz und die darauf gestützten Richtlinien.

11.2. Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, erfolgen.

B. Traditionelle Chinesische Medizin mit Akupunktur

12. Bewilligungsvoraussetzungen

12.1. Eine Bewilligung erhält, wer mindestens eine dreijährige schulische Ausbildung in traditioneller chinesischer Medizin für Mensch oder Tier mit einer Prüfung abgeschlossen hat. Bei Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen mit einem Abschluss in Pharmazie oder in einem andern Beruf der Gesundheitspflege kann das Gesundheits- und Sozialdepartement andere gleichwertige Ausbildungen ganz oder teilweise anerkennen.

12.2. Die Ausbildung darf an höchstens drei Schulen erworben worden sein. Sie muss mindestens 1`500 Stunden direkten Unterricht in Theorie und Praxis umfassen. Davon müssen für die Fächer Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene mindestens 560 Stunden eingesetzt worden sein. Der Akupunkturteil muss mindestens 500 Stunden betragen.

12.3. Ausbildung und Prüfung müssen sicherstellen, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über ein gutes Grundwissen, die Fähigkeit zur sorgfältigen Beratung und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Traditionellen Chinesischen Medizin und der Akupunktur verfügt.

13. Tätigkeitsbereich

13.1. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, Menschen oder Tiere nach den anerkannten Regeln der Traditionellen Chinesischen Medizin und der Akupunktur zu behandeln.

13.2. Sie dürfen diejenigen chinesischen Arzneimittel anwenden und abgeben, welche vom Gesundheits- und Sozialdepartement zugelassen sind. Diese Arzneimittel dürfen nur von den vom Departement bezeichneten Firmen bezogen werden. Im Übrigen gilt § 23 Absätze 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes sinngemäss.

C. Traditionelle Chinesische Medizin ohne Akupunktur

14. Bewilligungsvoraussetzungen

14.1. Eine Bewilligung erhält, wer mindestens eine dreijährige schulische Ausbildung in traditioneller chinesischer Medizin für Mensch oder Tier mit einer Prüfung abgeschlossen hat. Bei Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen mit einem Abschluss in Pharmazie oder in einem andern Beruf der Gesundheitspflege kann das Gesundheits- und Sozialdepartement andere gleichwertige Ausbildungen ganz oder teilweise anerkennen.

14.2. Die Ausbildung darf an höchstens drei Schulen erworben worden sein. Sie muss mindestens 1`500 Stunden direkten Unterricht in Theorie und Praxis umfassen. Davon müssen für die Fächer Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene mindestens 560 Stunden eingesetzt worden sein.

14.3. Ausbildung und Prüfung müssen sicherstellen, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über ein gutes Grundwissen, die Fähigkeit zur sorgfältigen Beratung und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Traditionellen Chinesischen Medizin beziehungsweise der Akupunktur verfügt.

15. Tätigkeitsbereich

15.1. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, Menschen oder Tiere nach den anerkannten Regeln der traditionellen chinesischen Medizin zu behandeln.

15.2. Sie dürfen diejenigen chinesischen Arzneimittel anwenden und abgeben, welche vom Gesundheits- und Sozialdepartement zugelassen sind. Diese Arzneimittel dürfen nur von den vom Departement bezeichneten Firmen bezogen werden. Im Übrigen gilt § 23 Absätze 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes sinngemäss.

D. Allgemeine Naturheilkunde

16. Bewilligungsvoraussetzungen

16.1. Eine Bewilligung erhält, wer mindestens eine dreijährige schulische Ausbildung in allgemeiner Naturheilkunde für Mensch oder Tier mit einer Prüfung abgeschlossen hat. Bei Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen mit einem Abschluss in Pharmazie oder in einem andern Beruf der Gesundheitspflege kann das Gesundheits- und Sozialdepartement andere gleichwertige Ausbildungen ganz oder teilweise anerkennen.

16.2. Die Ausbildung darf an höchstens drei Schulen erworben worden sein. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss sich auf höchstens drei Verfahren der allgemeinen Naturheilkunde spezialisiert haben. In den gewählten Verfahren müssen mindestens 1`500 Stunden direkten Unterricht in Theorie und Praxis absolviert worden sein. Davon müssen für die Fächer Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene mindestens 560 Stunden eingesetzt worden sein.

16.3. Ausbildung und Prüfung müssen sicherstellen, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über ein gutes Grundwissen, die Fähigkeit zur sorgfältigen Beratung und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Naturheilkunde verfügt.

17. Tätigkeitsbereich

17.1. Die Bewilligung zur Ausübung der allgemeinen Naturheilkunde berechtigt je nach Ausbildung

- a. zur Beratung und Behandlung auf der Basis der Phytotherapie,
- b. zur Beratung und Behandlung mit physikalischen Anwendungen der Heilpraktik (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe),
- c. zur diätetischen Beratung und Behandlung,
- d. zur Anwendung manuell-energetischer Methoden.

17.2. Der Tätigkeitsbereich wird in der Bewilligung festgelegt.

17.3. Die Bewilligung zur Ausübung der allgemeinen Naturheilkunde berechtigt, phytotherapeutische Arzneimittel der IKS-Listen D und E anzuwenden und abzugeben. Andere, nicht registrierte Naturarzneimittel dürfen sie nur anwenden und abgeben, wenn das Gesundheits- und Sozialdepartement dafür eine spezielle Bewilligung erteilt hat. Im Übrigen gilt § 23 Absätze 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes sinngemäss.

E. Klassische Homöopathie

18. Bewilligungsvoraussetzungen

18.1. Eine Bewilligung erhält, wer mindestens eine dreijährige schulische Ausbildung in klassischer Homöopathie für Mensch oder Tier mit einer Prüfung abgeschlossen hat. Bei Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen mit einem Abschluss in Pharmazie oder in einem andern Beruf der Gesundheitspflege kann das Gesundheits- und Sozialdepartement andere gleichwertige Ausbildungen ganz oder teilweise anerkennen.

18.2. Die Ausbildung darf an höchstens drei Schulen erworben worden sein. Sie muss mindestens 1`500 Stunden direkten Unterricht in Theorie und Praxis umfassen. Davon müssen für die Fächer Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene mindestens 560 Stunden eingesetzt worden sein.

18.3. Ausbildung und Prüfung müssen sicherstellen, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über ein gutes Grundwissen, die Fähigkeit zur sorgfältigen Beratung und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der klassischen Homöopathie verfügt.

19. Tätigkeitsbereich

Der Homöopath oder die Homöopathin ist berechtigt, Menschen oder Tiere nach den anerkannten Lehren der Homöopathie zu behandeln, insbesondere homöopathische Arzneimittel der IKS-Listen D und E und nicht registrierungspflichtige Homöopathika ab Potenz D6 anzuwenden und abzugeben. Tiefer potenzierte Homöopathika dürfen sie nur anwenden und abgeben, wenn das Gesundheits- und Sozialdepartement dafür eine spezielle Bewilligung erteilt hat. Im Übrigen gilt § 23 Absätze 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes sinngemäss.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen


20. Ausgestellte Bewilligungen

Bewilligungen zur Akupunktur und zur Anwendung anderer Methoden der Alternativmedizin, die das Gesundheits- und Sozialdepartement gestützt auf § 16 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt hat, bleiben gültig.

21. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzen jene vom 30. November 1995.

Luzern, 21. Dezember 2000



Dr. Markus Dürr
Regierungsrat
Telefon 041-228 60 85
Markus.Duerr@lu.ch